



Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (WBO)

in der ab dem 14. Dezember 2012 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt A: Paragraphenteil

- § 1 Ziel und Struktur
- § 2 Bereiche
- § 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 4 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation
- § 5 Führen von Zusatzbezeichnungen
- § 6 Befugnis und Zulassung
- § 7 Rücknahme und Widerruf der Befugnis und der Zulassung; Nebenbestimmungen
- § 8 Dokumentation und Evaluation
- § 9 Zeugnisse
- § 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungen
- § 17 Rücknahme und Widerruf von Bezeichnungen
- § 17a Gebühren
- § 18 In-Kraft-Treten

Abschnitt B: Bereiche

I. Klinische Neuropsychologie

1. Definition
2. Weiterbildungsziel
3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung
4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
5. Inhalte der Weiterbildungsteile
6. Zeugnisse und Nachweise
7. Weiterbildungsbefugnis
8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten
9. Übergangsbestimmungen

II. Systemische Therapie

1. Definition



2. Weiterbildungsziel
3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
4. Inhalte der Weiterbildungsteile
5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen
6. Weiterbildungsbefugnis
7. Weiterbildungsstätten
8. Übergangsregelungen

Präambel

Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹ die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig zu werden. Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.

¹ In der Weiterbildungsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.



Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1

Ziel und Struktur

- (1) Ziel der Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung und Erlangung der Approbation.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeuten. Jeder Bereich gliedert sich in Weiterbildungsteile.
- (3) Wer die in dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und –zeiten abgeleistet und in einer Prüfung den Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im jeweiligen Bereich nachgewiesen hat, erhält eine Anerkennungsurkunde, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen.

§ 2

Bereiche

- (1) Die Weiterbildungsbereiche, für die nach dieser Weiterbildungsordnung eine Zusatzbezeichnung geführt werden darf, sind in Abschnitt B. festgelegt.
- (2) Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist
 1. ein gemäß § 11 PsychThG wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren oder
 2. ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - a) Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
 - b) Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
 - c) Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
 - d) Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (3) Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Jahr.



- (4) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.
- (5) Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird, und dies durch § 34 Abs. 4 Satz 2 Heilberufkammergesetz (HBKG) gedeckt ist.
- (6) Tätigkeitsabschnitte und/oder Tätigkeitsinhalte, die der Psychotherapeut während seiner Berufsausbildung abgeleistet hat und die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, werden auf die Weiterbildung angerechnet. Näheres regeln Abschnitt B sowie Durchführungsbestimmungen der Kammer.

§ 4

Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Anerkennungsurkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in einem Bereich bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt dieses Bereiches sind.

§ 5

Führen von Zusatzbezeichnungen

Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/„Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“/„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“/„Psychotherapeut“ geführt werden.

§ 6

Befugnis und Zulassung

- 1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Landespsychotherapeutenkammer (Kammer) befugten Psychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.
- (2) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Praxen in Betracht. Weiterbildungsstätten können für die im Abschnitt B unterschiedenen Bereiche der Weiterbildung zugelassen werden. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte für einzelne oder mehrere Weiterbildungsteile innerhalb eines Bereichs kann nur erteilt werden, wenn es in Abschnitt B. vorgesehen ist.
- (3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildenden Psychotherapeuten die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung der typischen Krankheiten des Gebiets, Teilgebiets oder Schwerpunkts, worauf sich die Bezeichnung bezieht, vertraut zu machen,
 2. Personal und Ausstattung ausreichend vorhanden sind, die den Erfordernissen und Entwicklungen in den Fachrichtungen nach § 41 b HBKG Rechnung tragen und
 3. die Weiterbildung in der Regel angemessen vergütet wird.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen. Darüber hinaus sind die im Abschnitt B gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen zu erfüllen. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann auch erteilt werden, wenn eine Weiterbildungsstätte alle Zulassungsvoraussetzungen erst durch Kooperation erfüllt. Die näheren Einzelheiten zur Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte sind in Abschnitt B. festgelegt. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von den dort tätigen, zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

- (4) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bereichsspezifische Voraussetzungen werden in Abschnitt B festgelegt.



(5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.

(6) Der befugte Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Psychotherapeuten gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jeden einzelnen.

(7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag stellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Weiterbildungsteile, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen. Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen.

(8) Gleiches gilt für die Zulassung als Weiterbildungsstätte. Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes und curricular aufgebautes Weiterbildungsprogramm für die Bereiche oder Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

(9) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist.

§ 7

Rücknahme und Widerruf der Befugnis und der Zulassung; Nebenbestimmungen

(1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Nebenbestimmungen versehen. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen.

(2) Für Rücknahme und Widerruf der Befugnis zur Weiterbildung und für Rücknahme und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte gelten die §§ 48, 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

(3) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Psychotherapeuten an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte, der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

§ 8

Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind vom Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von dem zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen.

(2) Der zur Weiterbildung befugte Psychotherapeut führt mit seinem in der Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden Seiten beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.

(3) Die Weiterbildungseinrichtung hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

§ 9

Zeugnisse

(1) Der befugte Psychotherapeut hat den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

- die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, den zeitlichen Umfang und Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnliches



- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.
- (2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis vom befugten Psychotherapeuten auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 10

Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

- (1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 5 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.
- (2) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung. Ausnahmen regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Psychotherapeutenkammern durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen. Der Kammervorstand bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidaten können nicht als Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
- (2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.
- (3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Die Prüfung kann sich auch auf die Prüfung psychotherapeutischer Fertigkeiten erstrecken. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.
- (4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist oder welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind (Auflagen). Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbil-



dungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(5) Anstelle der Verlängerung der Weiterbildung kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(6) Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

- die Besetzung des Prüfungsausschusses
- den Namen des Geprüften
- den Prüfungsgegenstand
- die gestellten Fragen und Vermerke über die Beantwortung
- Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- das Ergebnis der Prüfung
- im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 13

Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer und der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen schriftlichen rechtsmittelfähigen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 enthält.

(4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Abs. 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 14

Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Kammermitglieder, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung in einem von § 2 und Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend Abs. 2 erworben werden.

(2) Eine vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 2 und dem Abschnitt B der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Satzung unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.



(3) Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in diesem Bereich der Weiterbildung innerhalb der letzten acht Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können die Zulassung zur Prüfung beantragen. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem Bereich der jeweiligen Weiterbildung zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Bereich der entsprechenden Weiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeit erworben hat. Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung Nachweise über Tätigkeit vorlegen, die außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums liegen, müssen zusätzlich den Nachweis führen, dass die innerhalb dieses Zeitraums erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ununterbrochen angewendet und durch Fortbildung aktualisiert wurden. Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren nach In-Kraft-treten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 10 – 14 Anwendung. Die Prüfung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Bezeichnung.

(4) Weiterbildungszeiten in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B. bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

§ 16

Anerkennung ausländischer Weiterbildungen

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (europäische Staaten) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaaten), ein in einem anderen Mitgliedsstaat als der Bundesrepublik Deutschland erworbenen fachbezogenen Ausbildungsnachweis besitzt, der nicht anerkannt ist oder einer solchen Ausbildung nicht gleichsteht, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung, wenn er nachweist, dass sein Ausbildungsstand den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Baden-Württemberg entspricht oder gleichwertig ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit sind auch Berufserfahrung und andere berufsbezogene Ausbildungen zu berücksichtigen. Liegt die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der für das jeweilige Gebiet bzw. den jeweiligen Bereich festgelegten Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen in der Anlage zur Weiterbildungsordnung definierten Weiterbildungszielen, hat der Antragsteller einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Als Anpassungslehrgang wird unter Berücksichtigung der bisher absolvierten Weiterbildungszeit und den bisher vermittelten Inhalten eine Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. §§ 3 und 9 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die festgestellten Defizite Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte des Anpassungslehrgangs sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 10 – 15 sinngemäß. Gegenstand der Eignungsprüfung sind Sachgebiete, die der Antragsteller bisher nicht abdeckt; Artikel 3 Abs. 1 Buchst. h) der Richtlinie 2005/36/EG findet Anwendung (Defizitprüfung).

(2) Die Kammer prüft die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der europäischen Staaten in einem der anderen Mitgliedsstaaten oder eines anderen Vertragsstaates abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Abs. 1 geführt haben, darauf, ob sie entsprechend § 15 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise angerechnet werden können.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige aus europäischen Staaten oder Vertragsstaaten für in einem Drittland abgeleistete Weiterbildungszeiten oder erworbene Ausbildungsnachweise.

(4) Wer als Angehöriger eines Drittstaates in einem von Abs. 1 und 2 abweichenden gleichwertigen Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn er einen gleichwertigen Weiterbildungsstand nach Abs. 1 nachweist. Bei nicht gleichwertiger oder nicht abgeschlossener Weiterbildung gilt für die Anrechnung von Weiterbildungszeiten § 15 Abs. 2 entsprechend.



§ 17

Rücknahme und Widerruf von Bezeichnungen

- (1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung des Kammervorstands über die Rücknahme ist der Psychotherapeut zu hören.
- (2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Psychotherapeut ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im Übrigen § 13 Abs. 3 und 4 Anwendung.
- (3) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die für den Erwerb der Bezeichnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr vorhanden sind. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 17a

Gebühren

Für die Erteilung von Befugnissen zur Weiterbildung, die Zulassung von Weiterbildungsstätten und für die Anerkennung von Zusatzbezeichnungen werden Gebühren nach § 6a der Gebührenordnung erhoben.

§ 18

In-Kraft-Treten

(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)

Abschnitt B: Bereiche Klinische Neuropsychologie

1. Definition

Der Bereich Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation hirngeschädigter Patienten unter Einbezug ihrer familiären und beruflichen Situation. Dazu gehören insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven und affektiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuropsychiatrischer, neuroradiologischer und neuropsychologischer Befunde
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und der kotherapeutischen Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten
- die Unterstützung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Reintegration
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.



3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie oder äquivalente psychologische Abschlüsse an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- Zwei Jahre klinische Tätigkeit in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer auf Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie oder klinischen Stellen. Davon ist mindestens ein Jahr in zur Weiterbildung zugelassenen stationären Einrichtungen der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abzuleisten. Bis zu einem Jahr kann in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis oder Ambulanz abgeleistet werden.
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision durch zur Weiterbildung befugte Supervisoren.
- Mindestens 400 Stunden Theorie; davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird.

5. Inhalte der Weiterbildungsteile

5.1 Theoretische Weiterbildung:

Curriculare Vermittlung von neuropsychologischen Kenntnissen der folgenden Inhalte:

5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie

80 Std.

- Geschichte der klinischen Neuropsychologie
- neuropsychologische Syndrome
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologen

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

120 Std.

Spezielle Neuropsychologie u. a. in folgenden Bereichen:

- Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung



- Neglect
- Räumliche und räumlich-konstruktive Störungen
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung bei Patientinnen und Patienten mit erworbenen Hirnschädigungen
- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters

in folgenden Bereichen:

- Soziale und berufliche Reintegration
- Neuropsychologische Dokumentation (Berichte, Gutachten, sozialmedizinische Beurteilungen)

Gesamt: 200 Std.

5.2 Klinische Tätigkeit

Die klinische Tätigkeit umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Beratung und der therapeutischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und unter co-therapeutischer Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten
- die Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Reintegration
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

5.3 Supervision

100 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen durch zur Weiterbildung befugte Supervisorinnen und Supervisoren zur:

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

6. Zeugnisse und Nachweise

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:



- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8.
- Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Kasuistiken sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.
- Die Kasuistiken und Gutachten werden durch von der Kammer bestimmte Supervisorinnen oder Supervisoren beurteilt, die nicht an der Supervision der Begutachtung, Untersuchung oder Behandlung der Patienten beteiligt waren, die Gegenstand der Kasuistik oder Begutachtung sind.

7. Weiterbildungsbefugnis

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.1 Befugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit Befugten obliegt die Bereitstellung der räumlichen, sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit sowie die Verantwortung für die Durchführung dieses Weiterbildungsteils.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit sind in Ergänzung zu den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen:

- Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 2.

7.2 Befugnis für den Weiterbildungsteil Supervision

Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Supervision Befugten obliegen die kontinuierliche fallbezogene Supervision der von den Weiterbildungsteilnehmern durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sowie die Begutachtung von Kasuistiken und neuropsychologischen Gutachten.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Supervision entsprechen den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien.

7.3 Befugnis für den Weiterbildungsteil Theorie

Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Theorie Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 5.1 genannten theoretischen Weiterbildungsinhalte. Die Befugten können im Rahmen von unter ihrer Leitung durchgeführten Lehrveranstaltungen für einzelne Inhalte entsprechend qualifizierte Dozentinnen und Dozenten hinzuziehen.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Theorie entsprechen den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien.

8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

8.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit werden gemäß § 6 Abs. 2 zugelassen:

1. **Stationäre Einrichtungen, die Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen über einen längeren Zeitraum behandeln** und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:



a) Patientenversorgung

Der Indikationskatalog der Einrichtung sollte ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfassen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben können. Die Einrichtung muss in der Regel einen großen Teil der entsprechenden Patientengruppen behandeln.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen, die unter Abschnitt 5. (Inhalte der Weiterbildungsteile) spezifiziert sind.

b) Struktur der Einrichtung

Die Weiterbildungsstätte muss über eine organisatorische Einheit (Abteilung, Bereich etc.) „Klinische Neuropsychologie“ verfügen, in der ein Psychotherapeut mit Berechtigung zur Führung der Schwerpunktbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ die Leitung der Weiterbildung innehat. Der Abteilung sollte zusätzlich mindestens eine ganztags tätige Neuropsychologin bzw. Neuropsychologe mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Klinischer Neuropsychologie angehören.

Neben der neuropsychologischen Abteilung sollte die Einrichtung über folgende Abteilungen oder Bereiche verfügen:

- Krankengymnastik/Physiotherapie
- Ergotherapie
- Neurolinguistik/Sprachtherapie
- Sozialdienst
- Medizin.

Alle an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Berufsgruppen sollen als interdisziplinäres Team mit entsprechendem Informationsaustausch und inhaltlicher Abstimmung des Behandlungskonzepts zusammenarbeiten. Den Klinischen Neuropsychologinnen und -psychologen müssen alle Unterlagen und Daten der Patienten zugänglich sein.

c) Personelle Ausstattung der Einrichtung

Die personellen Strukturen der Einrichtung müssen so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung gewährleistet ist.

Die Einrichtung und die Weiterbildungsbefugten sichern die ständige berufsbegleitende Fortbildung der an der Weiterbildung mitwirkenden Klinischen Neuropsychologinnen und Neuropsychologen zu.

Die Weiterbildungsstätten richten Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie ein. Diese Stellen können nur befristet für Zwecke der Weiterbildung besetzt werden. Es können auch Teilzeitstellen (mindestens jedoch halbtags) eingerichtet werden. Die fachliche Betreuung der Weiterzubildenden, die Fallsupervision und eine hausinterne Weiterbildung im Sinne der unter 5. aufgeführten Inhalte der Weiterbildungsteile werden von der Weiterbildungsstätte und der bzw. dem Weiterbildungsbefugten sichergestellt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ausreichend Möglichkeit zur Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen erhalten.

Bei der Bezahlung von Teilzeitstellen muss berücksichtigt werden, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen als Voraussetzungen für die Weiterbildung gewährleistet sind.

d) Technische und räumliche Ausstattung der Einrichtung

Die neuropsychologische Abteilung der Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik, Therapie und Betreuung nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt. Die technische und räumliche Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung sichergestellt ist.

2. Kliniken mit Schwerpunkt oder Beschränkung auf eine bestimmte neurologische Erkrankung (z. B. MS-Kliniken) können bei Nachweis der übrigen Kriterien eine eingeschränkte Zulassung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten, wenn ein weiterer Teil der Klinischen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung mit umfassendem Diagnosespektrum abgeleistet wird. Ansonsten können dem Weiterbildungsteilnehmer lediglich sechs Monate angerechnet werden.

3. Ambulanzen oder Praxen niedergelassener Klinischer Neuropsychologen können eine eingeschränkte Zulassung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten. Wird ein Teil des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung absolviert, kann dieser Teil auch berufsbegleitend durchgeführt werden.

4. Einrichtungen, die einzeln nicht die Kriterien für eine Zulassung für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit erfüllen, können sich in Verbänden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann zugelassen werden, wenn sie gemeinsam die unter 8.1 in 1. a) bis 1. d) genannten Voraussetzungen erfüllen und es den Weiterzubildenden möglich ist, den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit entsprechend den Regelungen dieser Weiterbildungsordnung zu absolvieren. Die Weiterzubildenden müssen dabei an zwei der beteiligten Institutionen jeweils für ein Jahr beschäftigt sein.



8.2 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbände zugelassen werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

9. Übergangsbestimmungen

§ 15 Absatz 2 gilt abweichend für den Bereich Klinische Neuropsychologie für einen Zeitraum ab In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem mindestens zwei Weiterbildungsstätten oder Weiterbildungskooperationen, an denen die gesamte Weiterbildung absolviert werden kann, erstmalig zugelassen worden sind.

II. Systemische Therapie

1. Definition

Die Systemische Therapie (ST) ist ein psychotherapeutisches Verfahren, dessen Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen liegt. Dabei werden zusätzlich zu einem oder mehreren Patienten („Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weiterer sozialer Umwelt. Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung (Falldokumentationen)
- Mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung
- Mindestens 70 Stunden Supervision
- Mindestens 60 Stunden Intervision

4. Inhalte der Weiterbildungsteile

4.1. Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Curriculare Vermittlung von Kenntnissen der Systemischen Therapie der folgenden Inhalte:

4.1.1. Systemisches Basiswissen (60 UE):

Systemwissenschaftliche Grundlagen, Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, (u.a. Konstruktivismus), Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie, Familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze, Schnittstellen zu anderen therapeutischen Richtungen, Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten.



4.1.2 Systemische Diagnostik (20 UE):

Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen sowie für die Diagnostik von Ressourcen und Lösungskompetenzen, Risiko- und Schutzfaktoren, Indikationen und Kontraindikationen

4.1.3 Therapeutischer Kontrakt (20 UE):

Therapeutische Grundhaltung: Gestaltung von Therapiekontext und -prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patienten, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteuren im sozialen Kontext des Patienten, Anerkennung und Förderung der systemeigenen Ressourcen des Patienten, Reflexion der Rolle als Therapeutenrolle und des Arbeitskontextes

4.1.4 Systemische Methodik (140 UE):

Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten: Einzel-, Paar-, Familientherapie, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Mehrfamiliientherapie (MFT), Arbeit mit spezifischen Familiensystemen, spezifische Methoden und Techniken in der systemischen Therapie von Kinder- und Jugendlichen und Erwachsenen

4.2. Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden)

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden, die supervidiert sein müssen. Der Weiterbildungsteilnehmer führt Fälle in unterschiedlichen Settings unter begleitender Supervision durch. Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.

4.3 Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden):

Die systemische Praxis wird kontinuierlich durch zur Weiterbildung befugte SupervisorInnen begleitet. Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes. 40 Stunden sollen in der Gruppe stattfinden. Während der Weiterbildung sind zwei Arbeitssitzungen (live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen.

4.4 Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden)

4.5 Intervision/Peergroup (mindestens 60 Stunden)

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 ist neben den Zeugnissen und Bescheinigungen auch eine Dokumentation von fünf Falldarstellungen aus dem praktischen Weiterbildungsteil (4.2.) beizufügen.

6. Weiterbildungsbefugnis

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

6.1. Weiterbildungsbefugnis

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis gemäß § 6 Absatz 4 sind:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut,
- eine abgeschlossene Aus-/Weiterbildung in Systemischer Therapie,
- mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit,
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozent im Fachgebiet Systemische Therapie,

- Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte und
- kontinuierliche Fortbildung in Systemischer Therapie.

Niedergelassene Psychotherapeuten können zur Weiterbildung in eigener Praxis befugt werden, wenn sie mit ihrer Praxis Kooperationspartner einer zugelassenen Weiterbildungsstätte gemäß Abschnitt B. II Ziff. 7.2. sind.

6.2. Supervisoren

Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor sind:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut
- oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut,
- eine abgeschlossene Aus-/Weiterbildung in Systemischer Therapie,
- mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit,
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozent im Fachgebiet Systemische Therapie,
- kontinuierliche Fortbildung in Systemischer Therapie und
- persönliche Eignung.

7. Weiterbildungsstätten

7.1. Zulassung als Weiterbildungsstätte in Systemischer Therapie

Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte im Bereich Systemische Therapie gemäß § 6 Absätze 2 und 3 ist die systemisch-therapeutische ambulante oder stationäre Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert und die Durchführung aller für den Bereich Systemische Therapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte.

7.2. Zulassung einer Weiterbildungsstätte bei Kooperationen

Ein Antragsteller, der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in Systemischer Therapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung „wie aus einer Hand“ erfolgt. Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

8. Übergangsregelungen

Übergangsregelungen gelten entsprechend § 15 der Weiterbildungsordnung.